

„Checkliste“ der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Charlottenburg – Handelsregister – betreffend die anzuwendenden Rechtsnormen bei grenzüberschreitenden Sitzverlegungen; Stand August 2014

I. Grenzüberschreitende „Herausverlegung“

Grundlagen	Rechtsgrundlagen / Inhalte	Inhalte / Bemerkungen
rechtliche Grundlagen	§ 8 SE-VO analog u. §§ 122d; 190 ff. UmwG.	S. auch vergleichbare Regelung in Art. 35 – 37 des Verordnungs-Entwurfs über das Statut einer Europäischen Privatgesellschaft – SPE.
beteiligte Rechtsträger	Alle in § 191 Abs. 1 UmwG genannten Rechtsformen.	
Zielrechtsform	Rechtsform entspr. dem EU-/EWR-Zielland.	§ 191 Abs. 2 UmwG gilt hier nicht.
Umwandlungsplan	Art. 8 Abs. 2 SE-VO u. § 194 Abs. 1, 3 – 7 UmwG); Inhalt: – Neuer Sitz; – Neue Rechtsform; – Neuer Gesellschaftsvertrag; – Folgen für Arbeitnehmer; – Zeitplan für Formwechsel; – Gläubigerrechte (mit konkreter Fristberechnung § 13 Abs. 1 SEAG); – Hinweis auf Gläubigerrecht nach § 13 SEAG; – Beteiligung bisheriger Anteilshaber; – Zahl, Art und Umfang der Anteile nach Formwechsel; – Rechte der einzelnen Anteilshaber und Sonderrechte; – Abfindungsangebot; – Offenlegung § 122d UmwG.	Mindestens schriftlich. Achtung Offenlegungsfristen: Offenlegung d.h. Einreichung zum HR und Bekanntmachung der Einreichung mind. 2 Monate vor Gesellschaftsvertrag; Umwandlungsplan ist wegen des enthaltenen Gläubiger- und Arbeitnehmerbezugs nicht verzichtbar; Einsichtsrecht in Umwandlungsplan mind. 1 Monat vor Gesellschaftsvertrag
Umwandlungsbericht	Art. 8 Abs. 3 SE-VO, § 192 UmwG.	Einsichtsrecht in Umwandlungsbericht mind. 1 Monat vor Gesellschaftsvertrag; nicht verzichtbar.
Umwandlungsbeschluss	Art. 8 Abs. 6 SE-VO, §§ 193, 217, 233, 240 UmwG; Inhalt: §§ 194 Abs. 1, 243 Abs. 1, 218 Abs. 1 UmwG und neuer Sitz; Einberufung entsprechend gesetzlicher oder gesellschaftsvertraglicher Regelung; Ankündigung des Formwechsels in der Tagesordnung und Beifügung des Umwandlungsberichts und ggf. des Abfindungsangebots; Zustimmungserfordernisse der §§ 193 Abs. 2, 241 Abs. 2 UmwG gelten; ggf. weitere Zustimmungserfordernisse.	Frühestens 2 Monate nach Offenlegung des Umwandlungsplans; Beschluss und Zustimmungserklärungen bedürfen der notariellen Beurkundung.
Anmeldung	§ 198 UmwG; abzugebende Versicherungen: – Zum Gläubigerschutz (§ 13 Abs. 3 SEAG); – zum Vorliegen von Klagen gegen den Umwandlungsbeschluss oder Hinweis auf Verzichtserklärungen; – Versicherung zur Umwandlungsfähigkeit i.S.d. Art. 8 Abs. 15 SE-VO; – zur Gewährung des einmonatigen Einsichtsrechts; – zum Vorliegen von Vereinbarungen über die Mitbestimmung oder das Arbeitnehmerbeteiligungsrechte durch den grenzüberschreitenden Formwechsel nicht gemindert werden.	Durch Vertretungsbefugte in vertretungsberechtigter Zahl.
Beizufügende Unterlagen	Umwandlungsplan; Umwandlungsbericht; Umwandlungsbeschluss; die Zustimmungs- und Verzichtserklärungen; Nachweis über die rechtzeitige Zuleitung des Entwurfs des Umwandlungsberichts an die Arbeitnehmer-Vertreter oder Erklärung, dass ein Betriebsrat nicht vorhanden ist.	
Möglicher Eintragungstext 1	Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Umwandlungsplans vom <i>tt.mm.jjjj</i> und des Umwandlungsbeschlusses vom <i>tt.mm.jjjj</i> die Verlegung des Sitzes nach <i>[Ort, Land]</i> unter Wahrung der rechtlichen Identität beschlossen und firmiert künftig unter ... Die grenzüberschreitende Sitzverlegung wird erst mit der Eintragung im Register der für den neuen Sitz zuständigen registrierenden Stelle wirksam.	Daneben kann für die Verwendung im Ausland eine Registerbescheinigung über den Eintragungsinhalt erteilt werden.
Möglicher Eintragungstext 2	Die grenzüberschreitende Sitzverlegung wurde am <i>tt.mm.jjjj</i> in das nunmehr für die Gesellschaft zuständige Register <i>[genaue Bezeichnung]</i> eingetragen. Die Firma ist erloschen.	

II. Grenzüberschreitende „Hineinverlegung“

Grundlagen	Rechtsgrundlagen / Inhalte	Inhalte / Bemerkungen
Rechtliche Grundlagen	§ 8 SE-VO analog u. §§ 190 ff. UmwG (s. auch Art. 35 – 37 des Verordnungs-Entwurfs über das Statut einer Europäischen Privatgesellschaft – SPE).	
Beteiligte Rechtsträger	EU-/EWR Gesellschaften, die mit denen in § 191 Abs. 1 UmwG vergleichbar sind.	
Zielrechtsform	§ 198 Abs. 2 UmwG.	
Behördliche Bescheinigung	Art. 8 Abs. 8 SE-VO.	In beglaubigter Übersetzung nebst Apostille, soweit keine befreienden bilateralen Abkommen bestehen (wie mit Österreich, Dänemark, Italien, Frankreich, Belgien); mit bindender Wirkung für Registergericht außer bei offensichtlicher Unrichtigkeit.
Umwandlungsbeschluss	Umwandlungsbeschluss entspr. § 193 UmwG notariell beurkundet.	Weil Beschluss nicht nur Grundlage für den Wegzugsstaat sondern auch Ausgangspunkt für „Gründung“ der neuen Rechtsform nach dt. Recht ist grundsätzlich deutscher Notar berufen; ausl. Notar bei vergleichbarer Stellung im Rechtsleben und Anwendung eines in Grundsätzen dem deutschen entsprechenden Beurkundungsrechts.
Gesellschaftsvertrag für die neue Rechtsform	Rechtsgrundlage sind die einschlägigen Bestimmungen für die Zielrechtsform.	Notariell beurkundet – je nach Anforderung der Rechtsform.
Organbestellung	Entsprechend den jeweiligen rechtlichen Anforderungen.	Soweit für die Rechtsform erforderlich.
Sachgründungsbericht	Gemäß § 220 Abs. 2 UmwG.	Ausnahme des § 245 Abs. 4 UmwG greift nicht.
Werthaltigkeitsnachweis	Wert des bisher betriebenen Unternehmens ist die Sacheinlage und wird durch Ertragswert ermittelt.	Bare Zuzahlungen, also gemischte Sacheinlage möglich.
Tätigkeitsnachweis	Nachweis der tatsächlichen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch Versicherung in der Anmeldung oder Einholung einer IHK Stellungnahme.	Niederlassungsfreiheit schützt nicht isolierte Verlagerung des Sitzungssitzes.
Arbeitnehmerbeteiligung	Nachweis der rechtzeitigen Zuleitung des Umwandlungsbeschlusses an Arbeitnehmer-Vertreter; Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (§ 122I Abs. 2 UmwG).	Fraglich ob Zuleitungsnachweis wirklich notwendig ist, weil die ordnungsgemäße Vorbereitung durch die Bescheinigung bereits bestätigt ist; Mitbestimmungsvereinbarung kann auch nach Erteilung der Bescheinigung verhandelt werden.
Anmeldung	§ 198 UmwG und einschlägige Rechtsnormen für die Zielrechtsform mit folgendem Inhalt: – Genaue Bezeichnung des formwechselnden Rechtsträgers; – genaue Bezeichnung und postalische Anschrift der registerführenden Stelle des formwechselnden Rechtsträgers; – Anmeldung des grenzüberschreitenden Formwechsels; – Versicherungen entsprechend der Zielrechtsform (z.B. § 8 Abs. 2, 3 GmbHG, § 37 Abs. 1, 2 AktG); – Versicherung zur Umwandlungsfähigkeit i.S.d. Art. 8 Abs. 15 SE-VO; – Versicherung, dass Klage gegen Umwandlungsbeschluss nicht erhoben wurde oder rechtskräftig abgewiesen ist; – Versicherung, dass durch den Formwechsel keine Arbeitnehmer-Rechte gemindert werden; – Geschäftsanschrift und ggf. weitere rechtsformspezifische Anmeldungen.	Durch alle Vertretungsbefugte.
Anlagen zur Anmeldung	Umwandlungsbeschluss; Anlagen entspr. der Zielrechtsform (Organbestellung, Liste der Aufsichtsratsmitglieder, Gesellschafterliste, u.s.w.); Bescheinigung entspr. Art. 8 Abs. 8 SE-VO; Sachgründungsbericht; Werthaltigkeitsnachweis; ggf. Nachweis über rechtzeitige Zuleitung an Arbeitnehmer-Vertretung; ggf. Nachweis über Beginn der Verhandlungen nach Art. 5 SE-RL	
Möglicher Eintragungstext	Eingetragen im Wege der grenzüberschreitenden Sitzverlegung aus <i>[bisheriger Sitz]</i> nach Berlin unter Wahrung der rechtlichen Identität. Bisher eingetragen im <i>[Registeramt, Registernummer]</i> unter dem Namen / der Bezeichnung <i>[bisherige Bezeichnung]</i> .	Vorschlag für Spalte 6b